



Information zur Datenerhebung und –verarbeitung nach Art. 13 EU-DSGVO

Information zur Datenerhebung gem. EU-DSGVO - Hundesteuer

Kontaktdaten des Verantwortlichen	<p>Stadt Lauffen am Neckar vertreten durch die Bürgermeisterin Sarina Pfrunder</p> <p>Postanschrift: Rathausstr. 10, 74348 Lauffen a.N. E-Mail: info@lauffen-a-n.de Telefon: 07133/106-0</p>
Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten	<p>E-Mail: datenschutzbeauftragter@lauffen-a-n.de Telefon: 07251 98 22 79-0</p>
Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	<p>Das Verfahren unterstützt die Kommune bei der Veranlagung der Hundesteuer und ggf. der Verwaltung der Hundesteuermarken gemäß gemeindeeigener satzungsrechtlicher Regelungen.</p> <p>Die für einen Hundesteuerfall notwendigen Berechnungsgrundlagen sind in einem Veranlagungskonto enthalten. Neben den Stammdaten für den/die Hund(e) wie z.B. Hundeart, Anzahl, Beginn, ... enthält das Veranlagungskonto die notwendigen Veranlagungszeiträume. Sollveränderungen, die sich aus einer Veranlagung ergeben, werden an die Buchhaltung zur weiteren Zahlungsverfolgung übergeben.</p> <p>Dem Steuerpflichtigen werden die Änderungen seiner Hundehaltung(en) bzw. das Ergebnis einer Veranlagung in einem Hundesteuerbescheid mitgeteilt. Das Steueramt erhält eine Sollveränderungsliste mit detaillierten Summierungen. Außerdem kann das Steueramt die relevanten Daten am Bildschirm mit den historischen Daten einsehen und verändern.</p>
Dauer der Speicherung	<p>Insbesondere im Steuerrecht gelten besondere Bestimmungen für den Datenschutz, auf deren Einhaltung geachtet werden muss. Das Verfahren unterstützt daher die datenschutzrechtlichen Belangen in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Periodisches Löschen von Erhebungszeiträumen, bei denen die Festsetzungsverjährungsfrist abgelaufen ist, soweit dies im Einzelfall vom Sachbearbeiter nicht anderweitig bestimmt wurde, weil z.B. ein Rechtsstreit anhängig ist- Periodisches Löschen von Steuerfällen, deren Steuerpflicht bereits länger als die Festsetzungsverjährungsfrist bei der Grundsteuer zurückliegt

	<p>Das Verfahren bietet flexible Möglichkeiten zum Hinterlegen von spezifischen Angaben in den einzelnen Steuerfällen. Dies dürfen aber nur im Rahmen verwendet werden, wie sie zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung bzw. Besteuerung notwendig sind.</p> <p>Für alle diese Fälle lässt sich keine konkrete Frist nennen. Löschen bzw. Sperrung haben bei korrekter Gesetzesauslegung mit dem Eintritt des Ereignisses, das zur Löschung bzw. Sperrung führt, zu erfolgen. Diesem Grundsatz gehen spezialgesetzliche Regelungen vor, soweit sie eine längere Speicherung vorsehen (z.B. §147 AO).</p>
Empfänger der personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitende Stelle innerhalb der Gemeinde-/Stadtverwaltung (i.d.R. Steueramt) - Beschäftigte des Auftragsnehmers KIVBF / ITEOS für die im Auftrag nach Art. 28 DSGVO bestimmten Verarbeitungsvorgänge. - In Ausnahmefällen erhält der Softwareentwickler nach vorheriger Genehmigung durch den Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter Auszüge aus dem Datenbestand für Fehlerüberprüfung / Softwareentwicklung.
Ihre Betroffenenrechte	<p>Sie haben das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen - unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO) - zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft - die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist - aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO) - sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Königstr. 10a, 70173 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).

Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Nach dem geltenden baden-württembergischen Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Kommunen dieses Landes zur Erhebung der Hundesteuer verpflichtet. Die Ausgestaltung der Hundesteuer ist ab 01.01.1997 in das Satzungsrecht der Kommunen gestellt. Dabei sind die Kriterien, die an eine Aufwandssteuer gestellt werden, zu berücksichtigen.